

Fachhochschulen vertiefen. Zum Beispiel betreibt Volkswagen seit mehreren Jahren mit großem Erfolg eine Akademie mit dualer Ausbildung. Eine gute Lösung ist auch die Entsendung von Mitarbeitern aus anderen Werken des jeweiligen Unternehmens. Um beim Beispiel VW zu bleiben: Hier ist geplant, am neuen Standort vorübergehend über 500 Arbeiter aus dem Werk in Győr zu beschäftigen.

Ihr Ausblick?

Štefan Holý: Wir beobachten in der Region die starke Tendenz, dass heimische Industrie-Player bei Akquisitionen und dem Ausbau ihr „finanzielles Limit“ erreichen

und ohne Außenfinanzierung an die Grenzen ihrer Entwicklung stoßen. Für eine weitere Expansion kann es daher sinnvoll sein, kapitalstarke Partner an Bord zu haben. Ein Beispiel ist die J&T Private Equity Group – gemeinsam mit dem chinesischen Kapitalpartner CEFC China Energy entwickelt sie Produktlinien und erschließt neue Märkte. Die slowakischen Eigentümer haben hierfür ihre Unternehmen in übernationale Holdings eingebunden, in denen zentral-europäische Firmen wichtige Funktionen innehaben.

Martin Jacko: Einige ausländische Investoren erwägen derzeit den Abstoß von Anteilen an slowakischen Gesellschaften, darunter be-

finden sich strategisch interessante Banken oder Energiedienstleister. Diese Entwicklung öffnet sowohl inländischen als auch internationalen Kapitalgebern die Tür für Investitionen in strukturell gesunde Unternehmen. Zusätzlich stellen wir in der letzten Zeit eine verstärkte Investitionstätigkeit chinesischer Firmen und globaler Investitions- bzw. Pensionsfonds fest. Für unseren österreichischen Nachbarn dürfte interessant sein, dass slowakische Investoren immer öfter im deutschsprachigen Raum Ausschau nach interessanten Targets halten. ■

Das Interview führten
Dr. Manuela Miklas und
Raphael Schwarz.



Managing Partner Mgr. ŠTEFAN HOLÝ

ist auf die rechtliche Betreuung von Großprojekten im Bereich Verkehr, Infrastruktur, Bau (Schiene, Straße, Flugverkehr), Logistik, Fracht und Energie spezialisiert – mit Schwerpunkt auf (grenzüberschreitende) Transaktionen, Immobilienwirtschaftsrecht und rechtliche Fragen der Finanzierung. Als slowakischer Anwalt mit Berufspraxis im benachbarten Wien betreut er sowohl slowakische als auch internationale Mandanten auf muttersprachlichem Niveau. Štefan Holý ist Absolvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Trnava und spricht slowakisch, tschechisch, deutsch und englisch.



JUDr. MARTIN JACKO

hat gemeinsam mit Štefan Holý den Standort Bratislava aufgebaut und ist seit dem Jahr 2015 Managing Partner. Er betreut Verkehrsdienstleister und Transportunternehmen vollumfänglich im Wirtschaftsleben, begleitet Mandanten bei großen Bau- und Infrastrukturprojekten und ist auch ein erfahrener Krisenmanager. Seit dem Jahr 2010 ist Martin Jacko als Insolvenzverwalter zugelassen, zusätzlich ist er für das interne Qualitätsmanagement bei LGP Bratislava verantwortlich. Martin Jacko ist Absolvent der Pavol Jozef Šafárik-Universität in Košice. Er war nach seinem Eintritt bei LGP (2008) maßgeblich am Auf- und Ausbau unseres slowakischen Standorts beteiligt. Der Anwalt spricht slowakisch, tschechisch, englisch und deutsch.

SEIT DER 2. STUNDE DABEI: LGP BRATISLAVA

Die Slowakei ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort. Gleichzeitig ist sie der Heimmarkt einer Reihe international relevanter Unternehmen, die wir bei Ihren Aktivitäten im Ausland begleiten.

In den 10 Jahren seines Bestehens hat sich unser LGP-Standort in Bratislava zu einem Hub in unserem internationalen Set-up entwickelt: Hier schlagen wir die Brücke zwischen Märkten – sei es in Mittelosteu-

ropa, dem Westbalkan, dem GUS-Raum oder auch in Asien. Die Kernkompetenzen des Teams sind in diesen Praxisgruppen gebündelt:

- Infrastruktur, M&A, Investitionen, Logistik und Transport
- Zivilrecht, Gesellschaftsrecht und Verfassungsrecht
- Projektfinanzierung, Beihilfen, Förderungen und IP

„Lansky, Ganzger & Partner ist auch in der Slowakei ein etablierter Player. Das Credo der Anwälte liegt in der Transparenz und dem Pragmatismus bei der Rechtsberatung. Die Sozietät verdankt ihr solides Standing im Markt ihrer breiten Expertise.“

Wirtschaftsmagazin
Týždenník TREND

Slowakei: Änderungen bei Zivilprozessen und Verwaltungsverfahren

Seit 1. Juli 2016 gelten in der Slowakei die neuen Bestimmungen der „generalüberholten“ Zivilprozessordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes.



Die Änderungen markieren eine neue Ära in der Arbeit von Richtern und Angehörigen weiterer Rechtsberufe. Im Unterschied zur bisherigen Norm, die fasste Verfahrensvorschriften in einer (einzigen) Zivilprozessordnung zusammen, besteht das neue Regelwerk aus drei Verwaltungsverfahrensgesetzen:

- Gesetz Nr. 160/2015 Sigl. – Zivilprozessordnung (Civilný sporový poriadok);
- Gesetz Nr. 161/2015 Sigl. – Gesetz über das Außerstreitverfahren (Civilný mimosporový poriadok);
- Gesetz Nr. 162/2015 Sigl. – Verwaltungsverfahrensgesetz (Správny súdny poriadok).

Bemerkenswert sind vor allem die nachfolgend beschriebenen Änderungen im kontradiktorischen Zivilverfahren. Laut der Zivilprozessordnung hat der Richter oder die Richterin das Recht, die Parteien zur Einreichung aller sachdienlichen Beweise für ein Verfahren innerhalb eines festgelegten Zeitraums aufzufordern. Die Richterin oder der Richter kann zu spät eingereichte Beweismittel für das Urteil in einem Fall unberücksichtigt lassen.

Die Zivilprozessordnung schränkt die richterliche Befugnis deutlich ein, vorgelegte Beweise zu berücksichtigen, die nicht von den Parteien stammen.

Bevor der jeweilige Fall zum ersten Mal verhandelt wird, kann das Gericht eine Vorverhandlung ansetzen, bei der alle beteiligten

Parteien und alle betroffenen Personen vorgeladen werden. Das Hauptanliegen einer solchen Vorverhandlung besteht darin, festzustellen, ob alle Voraussetzungen für das Verfahren erfüllt sind, sowie den Streitgegenstand zwischen den Parteien zu erläutern.

Die Vorverhandlung kann zur Beilegung des Falls führen. Wenn jedoch keine Einigung erzielt wird, kann das Gericht den Parteien Auflagen erteilen, die es zur Entscheidungsfindung für notwendig erachtet. Das Gericht hat anzugeben, was in seiner Auffassung der Gegenstand des Streits zwischen den Parteien ist und welche Beweismittel es in Betracht ziehen wird (und welche nicht). Es hat auch eine Vorabentscheidung im Rechtsstreit zu treffen. Ordnungsgemäß geladene Parteien, die (ohne hinreichende Begründung) nicht zur Vorverhandlung erscheinen, können den Fall von vornherein verlieren.

Zwei lang erwartete Änderungen sind die Ausweitung der elektronischen Kommunikation mit den Parteien (oder ihren Rechtsvertretern) sowie die neuen Regeln für die Zustellung von Schriftstücken des Gerichts. Die neuen Bestimmungen zielen drauf ab, ein weitverbreitetes Problem zu lösen – nämlich, dass Gerichte einer Partei Dokumente nicht zustellen können. Die Pflicht, Angaben zur Anschrift im Zentralen Melderegister aktuell zu halten, liegt bei der Partei. Solange eine Partei dem Gericht keine andere Adres-

se genannt hat, wird das Gericht im Fall einer gerichtlichen Zustellung eines Schriftstückes an eine natürliche Personen dieses an die im Melderegister hinterlegte Anschrift senden, im Fall einer juristischen Person an die im Handelsregister oder in einem sonstigen öffentlichen Register erfasste Adresse. Ist zu einer natürlichen Person im Melderegister keine Adresse angelegt, gilt die gerichtliche Zustellung nach dem Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem offiziellen Aushang oder der Veröffentlichung auf der Website des Gerichts als erledigt.

Die Gesetzesänderungen bei Zivilprozessen zielen auf die Beschleunigung von Gerichtsverfahren und auf ein höheres Verantwortungsbewusstsein der am Prozess beteiligten Parteien ab. Rechtsvertretern sind die neuen Regelungen mehr als willkommen, im Sinne der Effizienz und Qualität bei der Beratung. Herausforderung angenommen. ■



Mgr. MARIÁN LAUKO
Rechtsanwalt bei LGP Bratislava